

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB) der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Angebotsannahmen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Lieferbedingungen als angenommen. Unsere bisherigen Lieferbedingungen verlieren insoweit ihre Gültigkeit.

Gegenbestätigungen des **Kunden** unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Kunde im Sinne dieser Lieferbedingungen sind Unternehmer.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Darstellung von Waren, insbesondere im Internet, stellt kein Angebot dar. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der **Kunde** verbindlich sein Vertragsangebot. Dem **Kunden** entstehen bei Bestellungen durch Nutzung von Fernkommunikationsmitteln keine zusätzlichen Kosten.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung des **Kunden** liegende Vertragsangebot innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Vorlage anzunehmen.

Wir werden den Zugang der Bestellung des **Kunden** unverzüglich auf demselben Weg, wie wir das Vertragsangebot des Kunden erhalten haben, bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahme des Vertragsangebotes dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

3. Preise

Die von uns genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der von uns genannte Preis versteht sich nur dann inklusive Lieferung an die von dem **Kunden** benannte Lieferadresse, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Ansonsten werden wir dem **Kunden** die Kosten für den Transport und ggf. die Verpackung und/oder die Versicherung der Ware gesondert berechnen.

Soweit nicht anders angegeben, sind die in unseren Angeboten enthaltenen Preise freibleibend. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise und Angebotsfristen. Ist der Preis von uns nicht genannt, erfolgt die Preisberechnung aufgrund unserer am Tag der Warenlieferung allgemein gültigen Preisliste.

Soll zoll- und/oder steuerfrei oder –begünstigt geliefert werden, ist uns der dem Verwendungszweck entsprechende Erlaubnisschein rechtzeitig vorzulegen. Wird der Erlaubnisschein nicht rechtzeitig vorgelegt oder die Erlaubnis wieder entzogen, werden wir die Ware unter Berücksichtigung der am Tage der Lieferung gültigen Zoll- und/oder Steuersätze berechnen.

Weicht die vom **Kunden** abgenommene Warenmenge von der ursprünglich bestellten Warenmenge ab, behalten wir uns vor, den Preis auf Basis unserer am Liefertag allgemein gültigen Preisliste zu ändern.

Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise angemessen anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (z.B. Wechselkursschwankungen, Änderungen von Zöllen und sonstigen Abgaben, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten) oder aufgrund von Preisänderungen oder Änderungen von Zuschlägen jeglicher Art (z.B. Transportkosten) durch Lieferanten nötig ist.

Soweit zwischen dem Vertragsabschluss mit dem **Kunden** und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der **Kunde** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Regelung im vorherigen Absatz geht vor, wenn der Warenpreis aufgrund einer außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung angemessen angehoben werden muss.

4. Zahlungsbedingungen

Der **Kunde** verpflichtet sich, innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist beginnend mit dem Tage der Lieferung der Ware den Preis einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der **Kunde** in Zahlungsverzug.

Zahlungsziele müssen schriftlich vereinbart werden. Soweit Zahlungsziele vereinbart sind, gelten diese ab dem Tag der Warenlieferung.

Je Mahnung, die innerhalb des Zahlungsverzuges erfolgt, kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 3,00 zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben werden.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.

Zahlungen sollen durch Banküberweisung erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des **Kunden** und sind sofort fällig.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des **Kunden** Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den **Kunden** über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Der **Kunde** hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Der **Kunde** kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit eines **Kunden** infrage stellen, dieser insbesondere seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Lieferungen per Nachnahme vorzunehmen oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Das gesetzliche Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Zahlungsverzug bleibt unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Unternehmer jetzt oder künftig zustehen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des **Kunden** freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den **Kunden** sind unzulässig.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den **Kunden** wird stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des **Kunden** als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der **Kunde** uns anteilig Miteigentum überträgt. Der **Kunde** verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns unentgeltlich.

Der **Kunde** ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und darüber zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem **Kunden** gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, tritt der **Kunden** bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der **Kunde** seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der **Kunde** uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. In einem solchen Fall sind wir ferner ermächtigt, im Namen des **Kunden** den Schuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der **Kunde** auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Darüber hinaus hat der **Kunde** uns etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel unverzüglich anzuzeigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des **Kunden**, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der **Kunde** ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung der Vorbehaltsware liegt ebenfalls stets ein Rücktritt vom Vertrag. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Benachrichtigungs- oder Anzeigepflicht im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt (siehe vorheriger Absatz) vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den **Kunden** über.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der **Kunde** mit der Annahme in Verzug ist.

7. Rechte des Kunden wegen Mängeln

Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der **Kunde** grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem **Kunden** kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der **Kunde** Schadensersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8 dieser Lieferbedingungen.

Kunden müssen die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen hin untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware und vor deren Weiterlieferung, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Mängeln ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Entdeckung und vor Weiterlieferung, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau der Ware schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den **Kunden** trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Im Falle von Qualitätsmängeln sind in Gegenwart unseres Vertreters oder eines unabhängigen Sachverständigen Muster von mindestens 1 kg zu ziehen und uns zu übergeben.

Die Gewährleistungspflicht beträgt vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die einjährige Gewährleistungspflicht gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des **Kunden**.

Wir geben gegenüber unseren **Kunden** keine Garantien im Rechtssinne ab, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen u.ä. beinhaltet nur eine nähere Warenbezeichnung und keine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Analysedaten gelten nur als ungefähre Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert worden sind. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Von uns genannte Eigenschaften der gelieferten Waren gelten nur als zugesichert, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.

8. Schadensersatz und Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nichtvertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des **Kunden** aus Produkthaftung oder aus Garantie. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des **Kunden**.

Für Schäden, die durch technische Mängel der Tanks, Umschließungen, Messvorrichtungen oder andere Einrichtungen in unmittelbarem Besitz oder durch fehlerhafte Angaben des **Kunden** entstehen, haftet allein der **Kunde**.

Vor Beginn der Lieferung hat der **Kunde** alle Maßnahmen zu ergreifen, die ein Überlaufen von Öl oder sonstige Schäden verhindern. Er hat insbesondere die Ventile zu öffnen, die Bestände zu prüfen und die zu übernehmende Menge bekannt zu geben. Für jedes Überlaufen von Öl auf Flächen, die unserem Verantwortungsbereich nicht zuzuordnen sind (z.B. Schiffe), und eine evtl. damit verbundene Verschmutzung dieser Flächen und ihrer Umgebung (auch Gewässer) ist allein der **Kunde** verantwortlich. Insbesondere hat der Kunde die erforderlichen Schlauchwachen zu stellen und unsere mit der Belieferung beauftragten Personen rechtzeitig vor dem Erreichen der Füllmenge zu unterrichten.

Wir sind nicht verpflichtet, vom **Kunden** gestellte Gebinde u.s.w. auf Eignung – insbesondere Sauberkeit – zu überprüfen. Für infolge schadhafter oder sonst unzugänglicher Gebinde entstehende Schäden oder Mängel haften wir nicht.

Der **Kunde** verpflichtet sich, bei Übernahme von unverzollten und/oder unversteuerten Waren, diese nur nach dem jeweils gültigen Zoll- und/oder Steuerrecht zu verwenden. Er hält uns von jeder etwaigen Zoll- und/oder Steuerbelastung frei, die aus seiner Verwendung folgt.

9. Lieferung

Liefertermine oder –fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Bei Verwendung von „F“-Klauseln oder „C“-Klauseln gegenüber Unternehmern gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Für reine Dienstleistungen und Transporte legen wir die Bedingungen der *Tank-leichter-Reisecharter* zugrunde.

Im Bunkergeschäft liefern wir ausschließlich aufgrund besonderer Kapitänsbestellung unter Verpflichtung des Reeders (§ 528 HGB). Bestellungen des Charterers müssen vom Kapitän aufgrund seiner gesetzlichen Reeder-vollmacht bestätigt werden. Die Verpflichtung des Charterers aus seinen Bestellungen bleibt unberührt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten auftreten - , haben wir, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten haben. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der **Kunde** nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der **Kunde** hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den **Kunden** unverzüglich benachrichtigen.

Fristsetzungen und Rücktrittserklärungen des **Kunden** haben uns gegenüber schriftlich zu erfolgen.

Die Auswahl des Beförderungsweges und des Transportmittels ist uns überlassen.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den **Kunden** objektiv nachweisbar nicht von Interesse.

Für die Feststellung der endgültigen Liefermenge ist die Menge maßgebend, die an unserer oder an unserer Lieferanten-Messeinrichtung angezeigt wird.

Von uns oder Dritten gestellte Gebinde (Leihgebinde, Paletten u.s.w.) dürfen weder vertauscht noch als Lagerbehälter verwandt oder Dritten überlassen werden und sind unverzüglich an uns oder die von uns bezeichnete Stelle zurückzugeben. Befindet sich der Kunde mit der Rückgabe in Verzug, können Mietkosten in handelsüblicher Höhe berechnet werden.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem **Kunden** und uns gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir haben zudem das Recht, auch an dem für einen Kunden zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

Erfüllungsort für alle Warenlieferungen ist Bremerhaven.

11. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem **Kunden** einschließlich dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH
Barkhausenstraße 37, 27568 Bremerhaven

Stand: September 2016